

RS Lvwg 2025/10/27 LVwG 60.24-4555/2025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2025

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.10.2025

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §4

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Nach Eröffnung des Konkurses ist die Erlassung eines Vorauszahlungsbescheides betreffend Kosten für eine Ersatzvornahme (vgl. § 4 VVG) nicht mehr gegenüber dem Gemeinschuldner zulässig, sondern ist ein Kostenvorauszahlungsbescheid gegenüber dem Masseverwalter zu erlassen (vgl. VwGH 28.01.2008, 2005/04/0217). Nach Eröffnung des Konkurses ist die Erlassung eines Vorauszahlungsbescheides betreffend Kosten für eine Ersatzvornahme vergleiche Paragraph 4, VVG) nicht mehr gegenüber dem Gemeinschuldner zulässig, sondern ist ein Kostenvorauszahlungsbescheid gegenüber dem Masseverwalter zu erlassen vergleiche VwGH 28.01.2008, 2005/04/0217).

Schlagworte

Konkurs, Insolvenzverfahren, Vorauszahlungsbescheid, Kosten, Ersatzvornahme, Gemeinschuldner, Masseverwalter, Insolvenzverwalter, Verwaltungsvollstreckungsgesetz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2025:LVwG.60.24.4555.2025

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at